



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Schule und Berufsbildung

Einwilligung zur Darstellung von Personenabbildungen auf der Schulhomepage

Die Schule _____ ist im Internet mit einer Homepage vertreten. Für die Gestaltung dieser Homepage ist die Schulleitung verantwortlich. Die Homepage soll die Schule der Öffentlichkeit präsentieren und über ihr pädagogisches Angebot und einzelne Veranstaltungen informieren. Zu diesem Zwecke möchten wir Personenfotos einzelner _____ Lehrkräfte auf der Homepage abbilden.

Da Personenabbildungen ohne Einverständnis der oder des Betroffenen nicht verbreitet werden dürfen, bedarf es Ihrer Einwilligung. Die Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit schriftlich bei der Schulleitung mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Im Falle des Widerrufs dürfen die entsprechenden Bilddaten zukünftig nicht mehr verwendet werden und sind unverzüglich aus dem Internet zu entfernen. Aus der Verweigerung der Einwilligung oder ihrem Widerruf entstehen Ihnen keinerlei Nachteile. Wird die Einwilligung nicht widerrufen, gilt sie zeitlich unbeschränkt.

Ton-, Video- und Filmaufnahmen sind von dieser Einwilligung nicht erfasst. Es wird darauf hingewiesen, dass die auf der Homepage veröffentlichten Informationen und Bilder im Internet weltweit abrufbar sind und gespeichert und verändert werden können. Die Rechteeinräumung an den Fotos erfolgt ohne Vergütung und umfasst auch das Recht zur Bearbeitung, soweit die Bearbeitung nicht entstellend ist.

Einwilligungserklärung

Hiermit willige ich ein, dass Bilder von mir auf der Homepage der Schule veröffentlicht werden.

Ort, Datum, Unterschrift des Betroffenen

Hinweise an die Schulleitungen
zum Umgang mit Personenfotos auf Schulhomepages:

1. Eine Veröffentlichung von Personenfotos auf der Schulhomepage ist grundsätzlich nur zulässig, wenn zuvor die Einwilligung der Abgebildeten eingeholt wurde (vgl. § 22 des Kunsturhebergesetz, KUG). Hierzu dient das obenstehende Formular.
 2. Einer Einwilligung bedarf es nicht, wenn die Person nicht erkennbar ist.
 3. Ausnahmsweise entbehrlich ist eine Einwilligung auch in folgenden Fällen:
 - Die abgebildete Person bildet nicht den Motivschwerpunkt sondern erscheint nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit. Sie könnte also genauso gut auch nicht auf dem Bild sein.
 - Die abgebildete Person ist nur Teil einer Versammlung, eines Aufzuges oder eines ähnliche Ereignisses, an dem eine größere Anzahl von Menschen beteiligt ist. Als Richtwert ist ab 20 Personen von einer größeren Anzahl von Menschen auszugehen. Nicht unter diesen Ausnahmetatbestand fallen jedoch Klassenfotos, da es hier gerade um die Darstellung einzelnen Personen geht und nicht um ein bestimmtes Ereignis. (Diese bedürfen also der Einwilligung.)
 - Abgebildet wird eine „Person der Zeitgeschichte“.
- (vgl. § 23 KUG)
4. Auch wenn eine Einwilligung nach Ziffer 3. entbehrlich ist, darf die Person nicht in einer Art und Weise dargestellt werden, die nachvollziehbar ihren berechtigten Interessen widerspricht.
 5. Die Angabe personenbezogener Daten im Rahmen der Veröffentlichung der Schulhomepage bedarf ebenfalls einer Einwilligungserklärung.